

Kurztitel

Instruktion für die Gemeindevorsteher

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 256/1850 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

02.08.1850

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Beachte

Zum Inkrafttredatum vgl. § 3, RGBl. Nr. 153/1849.

Text**§. 10**

Wenn ein Beamter, ein Notar, ein Geistlicher oder ein Seelsorger von was immer für einem Glaubensbekenntnisse stirbt und in seinem Nachlasse sich öffentliche Gelder, Amts- oder Notariats-Schriften, Aerarial- oder kirchliche Gegenstände vorfinden, so hat der Gemeinde-Abgeordnete Gelder und Papiere von Werth oder Bedeutung in Sicherheit zu bringen (§. 6), nöthigenfalls die Sperre anzulegen und ohne zu einer eigentlichen Todfallsaufnahme zu schreiten, die sogleiche Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten.